

# Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 2020

Kundgemacht am 16. März 2020

[www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at)

13. Verordnung

GZ: 01/01/30496/2020/002

VO betreffend Maßnahmen in Kinderbildungs- und  
betreuungsrichtungen zur Verhinderung der  
Ausbreitung von SARS-CoV-2

13. Verordnung

des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg als Bezirksverwaltungsbehörde  
betreffend Maßnahmen in Kinderbildungs- und betreuungsrichtungen zur Verhinderung  
der Ausbreitung von SARS-CoV-2

Auf Grund des § 18 Epidemiegesetz 1950, BGBl Nr 186, in der geltenden Fassung wird  
verordnet:

## § 1

### **Einschränkung des Betriebes von Kinderbildungs- und betreuungsrichtungen**

(1) Die Kinderbildungs- und -betreuungsrichtungen gemäß dem Salzburger  
Kinderbildungs- und betreuungsgesetz 2019 bleiben bis zum 3. April 2020 bei  
entsprechendem Bedarf geöffnet. Um jedoch die Kinderdichte in Kinderbildungs- und -  
betreuungsrichtungen sowie die Anzahl der Sozialkontakte zu reduzieren, ist der Betrieb  
von Kinderbildungs- und -betreuungsrichtungen teilweise zu schließen bzw. wie folgt  
einzuschränken:

Das Betreuungsangebot ist auf jene Kinder einzuschränken, deren Eltern beruflich  
unabkömmlich sind bzw. die keine Möglichkeit einer Betreuung zu Hause haben. Die  
Betreuung dieser Kinder ist sicherzustellen. Zu diesen Personengruppen zählen jedenfalls:

- Ärztinnen und Ärzte sowie weiteres medizinisches Personal
- Pflegepersonal
- Personal von Blaulichtorganisationen
- Mitglieder von Einsatz- und Krisenstäben
- Personen, die in der Versorgung tätig sind: Angestellte in Apotheken, Supermärkten  
und öffentlichen Verkehrsbetrieben
- Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher

Gruppen sollen tunlichst von einer Fachkraft betreut werden. Die Gruppengröße ist  
möglichst klein zu halten und von einer Gruppengruppenzusammenlegung ist möglichst abzusehen.

Eine gemeinsame gleichzeitige Beaufsichtigung mehrerer Gruppen ist zu vermeiden. Die  
Anzahl der Kontaktpersonen der einzelnen Kinder ist gering zu halten.

(2) Die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungsrichtungen hat umgehend die Eltern  
bzw. Erziehungsberechtigten über die Maßnahmen gemäß Abs. 1 zu informieren und die  
Meldungen zum Kindergartenbesuch sowie zur häuslichen Betreuung entgegenzunehmen.

Das Betreuungsangebot kann von den Eltern flexibel im Rahmen der bedarfsgerechten  
Öffnungszeiten in Anspruch genommen werden.

## § 2

### **Schlussbestimmungen**

(1) Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung im elektronisch geführten Amtsblatt der  
Stadt Salzburg (§ 6 Abs 2 Epidemiegesetz 1950 in Verbindung mit § 19 Abs 1 Salzburger

Stadtrecht 1966) am 18. März 2020 in Kraft und ist den Trägern der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen zur Umsetzung zu übermitteln.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 3. April 2020 außer Kraft.

Für den Bürgermeister:  
Dr. Michael Haybäck

